

Hundefonds der Hegegemeinschaft Schönstein-Wildenburg

Satzung

1. Zweck

Der Hundefonds dient, den Hundeeinsatz in der Hegegemeinschaft Schönstein-Wildenburg bei Bewegungsjagden und Nachsuchen materiell abzusichern und zu fördern.

2. Entschädigung

Eine Entschädigung erfolgt im Rahmen von Bewegungsjagden und Nachsuchen in den Revieren der Hegegemeinschaft Schönstein-Wildenburg.

3. Verwaltung

Der Hundefonds wird jeweils von einem Vertreter der Pachtjagd und der Regiejagd geführt und verwaltet. Die Kassenführung übernimmt ein Kassenwart. Zusätzlich sind für Pacht- und Regiejagd Stellvertreter zu benennen.

Vertreter, Stellvertreter, Kassenwart und Kassenprüfer werden aus den Vorschlägen der Hegegemeinschaft gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die verpachteten Jagdbezirke und die Verwaltungsjagd haben je eine Stimme sowie eine weitere für jede volle 100 ha Jagdfläche.

Wahlberechtigt sind nur Mitglieder des Hundefonds, jedoch nicht Fördermitglieder. Die Regiejagd wird durch den Betriebsleiter der Hatzfeldt-Wildenburg'schen Verwaltung oder seinem Bevollmächtigten vertreten.

Über die Tätigkeit des Hundefonds wird auf der Frühjahrsversammlung der Hegegemeinschaft berichtet.

4. Kassenführung

Die Kassenführung erfolgt durch den Kassenwart. Die Entlastung des Kassenwartes erfolgt einmal jährlich durch zwei Kassenprüfer.

5. Mitgliedschaft

Die Mitglieder der Hegegemeinschaft können freiwillig dem Hundefonds beitreten. Nach Beitragszahlung erhalten sie Leistungen daraus.

Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit förderndes Mitglied zu werden. Fördermitglieder unterstützen die Ziele des Hundefonds.

Die Mitgliedschaft endet durch Ausscheiden aus der Hegegemeinschaft oder durch schriftliche Austrittserklärung.

6. Finanzierung

Der Hundefonds finanziert sich durch eine Umlage und den Beiträgen der Fördermitglieder.

Die Umlage für die Pacht- und Regiejagd beläuft sich auf 0,50 €/ha bejagbarer Jagdfläche. Sie ist jährlich bis zum 15.04. an den Hundefonds zu überweisen. Bei nicht rechtzeitigem Eingang können Ansprüche im Jagdjahr nicht geltend gemacht werden. Bei unterjährigem Eintritt in die Hegegemeinschaft besteht nach Zahlung eines vollen Umlagebeitrages ein Anspruch auf Leistung.

Der Beitrag für Fördermitglieder beträgt mindestens 25 €/Jahr.

Über die Höhe der Umlage und der Beiträge entscheidet die Hegegemeinschaft.

Bei Austritt oder Ausscheiden besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen.

7. Leistungen

Schadensfälle müssen spätestens drei Tage nach dem Ereignis den Vertretern schriftlich über ein vorgefertigtes Formular angezeigt werden und sind von der Jagdleitung zu bestätigen.

Die Vertreter entscheiden über jede Zuwendung. Bei Uneinigkeit wird der Vorstand der Hegegemeinschaft hinzugezogen, um eine einvernehmliche Lösung zu erzielen. Die Entscheidung ist schriftlich festzuhalten und im Jahresbericht vorzutragen (siehe auch Pkt. 3 Absatz 5).

Sollte das Antragsvolumen die Einlagen des Hundefonds übersteigen, so geht die Hatzfeldt-Wildenburg'sche Verwaltung bis zu einem jährlichen Umlagebeitrag in Vorleistung. Die Rückzahlung erfolgt durch eine Sonderumlage entsprechend dem in Ziffer 6, 2. Absatz bezeichneten Finanzierungsanteil beitretender Mitglieder der Hegegemeinschaft, die fällig wird mit dem nächsten Jahresbeitrag.

Der „Leistungskatalog“ enthält folgende Leistungen:

Wird ein Hund im jagdlichen Einsatz nachweislich verletzt, übernimmt der Hundefond Tierarzkosten von bis zu 1.500 €. Im Todesfall werden 1.000.- € ausgezahlt. Ausgenommen sind Verletzungen bzw. Tod im Bau, Schussverletzungen, Beißereien mit anderen Hunden.

Sollten Leistungen über eine Versicherung des Antragsstellers abgedeckt werden, so ist nur der Fehlbetrag zu erstatten.

Bei nachweislich grober Fahrlässigkeit beim Hundeeinsatz können Leistungen gekürzt oder ausgeschlossen werden (z.B. Einsatz kranker Hunde).

Ein Rechtsanspruch auf Entschädigung besteht nicht.

8. Satzungsänderung

Satzungsänderungen sind im Rahmen einer Hegegemeinschaftssitzung mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.

9. Auflösung des Hundefonds

Der Hundefonds kann durch die Hegegemeinschaft aufgelöst werden, wenn ein Mehrheitsbeschluss mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder hierüber vorliegt.

Über die Verwendung eines dann bestehenden Guthabens wird durch Beschluss der Hegegemeinschaft entschieden. Hierbei ist dem Sinn des Fonds entsprechend eine Zuführung zur Förderung des Hundewesens in der Hegegemeinschaft vorzunehmen.

Schönstein, den 08.03.2016



- Dr. Straubinger -